

BVGer E-3036/2014 vom 13. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3036_2014

FR: TAF E-3036/2014 du 13 mai 2015

IT: TAF E-3036/2014 del 13 maggio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Frist für Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide beträgt fünf Arbeitstage (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG) und wurde vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Juni 2014 gewahrt. Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht, weshalb - unter Vorbehalt der nachfolgenden E. 2 - darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz indes grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Mithin enthält sich das Bundesverwaltungsgericht einer selbständigen materiellen Prüfung, sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet,

hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1). Auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm Asyl zu gewähren, ist folglich nicht einzutreten.

E. 3.1

Die Vorinstanz ist gestützt auf Art. 111c AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG - mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe sich auf dieselben Gründe, die er bereits im ersten Asylverfahren vorgebracht habe, berufen - nicht auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten. Im Urteil E-1666/2014 vom 16. Dezember 2014, E. 5.2 - 5.5 sowie E. 7.2 (zur Publikation vorgesehen) kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz ein nicht ordnungsgemäss respektive nicht gehörig begründetes erneutes Asylgesuch (Gesuche, die nicht "dûment motivé" sind) mit einer Nichteintretensverfügung erledigen kann, wobei offen bleiben kann, ob anstelle einer Nichteintretensverfügung eine formlose Abschreibung gemäss Art. 111c Abs. 2 AsylG gerechtfertigt wäre, wenn durch das von der Vorinstanz gewählte Vorgehen kein Rechtsnachteil für den Beschwerdeführer ersichtlich ist.

E. 3.2

Es stellt sich mithin die Frage, ob das vorliegende zweite Asylgesuch als nicht "gehörig begründet" im Sinne von Art. 111c AsylG zu qualifizieren ist und die Vorinstanz somit zu Recht nicht auf das Gesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist.

E. 3.2.1

Um "gehörig begründet" zu sein, müssen die Vorbringen in Mehrfachgesuchen in erster Linie soweit substantiiert und motiviert sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass diese die gesuchstellende Person vorher anhört. Neben diesem formellen Aspekt weist das Erfordernis der "gehörigen Begründung" im Sinne von Art. 111c AsylG zudem eine materielle Komponente auf. So sind Vorbringen dann nicht gehörig begründet, wenn sie in der Sache nicht überzeugen, das heisst inhaltlich haltlos sind (vgl. Urteil des BVGer E 1666/2014 vom 16. Dezember 2014, E. 5.5 sowie E. 6 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 3.2.2

Mit Eingabe bei der Vorinstanz vom 19. Mai 2014 trug der Beschwerdeführer unter Beilage von Beweismitteln im Wesentlichen vor, aufgrund [einer Veröffentlichung auf dem Internet] und seiner Teilnahme an [einer Demonstration in der Schweiz] habe sich das Risiko der ihm in seinem Heimatland drohenden Verfolgung erhöht. Der Beschwerdeführer hat somit klar zu verstehen gegeben, aus welchem Grund er sich nach Beendigung des ersten Verfahrens erneut an die Asylbehörden gewendet hat, womit er letztere in die Lage versetzt hat, über das Gesuch zu entscheiden, ohne ihn vorgängig anzuhören. In formeller Hinsicht ist das Gesuch des Beschwerdeführers vom 19. Mai 2014 mithin als gehörig begründet anzusehen. Auch kann der Inhalt des zweiten Asylgesuchs des Beschwerdeführers nicht als haltlos bezeichnet werden. So ist das Vorbringen, aufgrund exilpolitischer Tätigkeiten eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten, im iranischen Kontext nicht völlig absurd. Zudem rechtfertigt es sich, die Beweismittel in ihrer Gesamtheit, das heisst unter Berücksichtigung ihrer allfälligen Wechselwirkungen, zu würdigen, wurde auf der Internetseite (...) doch ein Bild des Beschwerdeführers in Kombination mit seinem Namen veröffentlicht. Die Argumentation der Vorinstanz, der Beschwerdeführer berufe sich auf dieselben Gründe, die er bereits im ersten Asylverfahren

vorgebracht habe, weshalb ein Nichteintretensentscheid gerechtfertigt sei, greift zu kurz. So ist es unvermeidlich, dass ein Asylsuchender, der eine Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten - deren Häufigkeit sehr wohl ein relevantes Kriterium darstellt - geltend macht, sich auf bereits vorgetragene Gründe beruft, wenn die exilpolitischen Aktivitäten bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens waren. Nicht darauf einzutreten, selbst wenn sich das Argument der exilpolitischen Tätigkeit auf neue Tatsachen, wie die erneute Beteiligung an einer Demonstration, stützt, widerspricht Art. 111c AsylG und ist damit rechtswidrig.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Unrecht gestützt auf Art. 111c AsylG auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat damit Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 30. Mai 2014 aufzuheben und die Sache zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei ist der Vollständigkeit halber auf den kürzlich ergangenen, bei der materiellen Entscheidung vom SEM zu würdigenden Entscheid des Committee against Torture (CAT) hinzuweisen, in dem das CAT feststellte, iranische Staatsangehörige, die den Iran illegal verlassen haben und im Ausland erfolglos um Asyl nachsuchten, liefen bei einer Rückkehr Gefahr, Verfolgung und Misshandlung ausgesetzt zu sein (vgl. CAT, X. gegen die Schweiz, Entscheidung 470/2011 vom 24. November 2014, insbes. E. 7.7). Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene weitere Beweismittel, wie namentlich eine weitere Fotografie [einer Kundgebung in der Schweiz] sowie Arztberichte bezüglich der von ihm geltend gemachten psychischen Probleme, ins Recht legte, welche ebenfalls vom SEM zu würdigen sein werden. Zu diesem Zweck werden der Vorinstanz für die Dauer von zwanzig Tagen seit Eröffnung dieses Entscheids die Beschwerdeakten überlassen, mit der Bitte, dem Bundesverwaltungsgericht die Unterlagen nach Ablauf dieser Frist zu retournieren.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 16. März 2015 bei einem Stundenansatz von Fr. 150. und 9.5 Stunden einen Gesamtaufwand von Fr. 1'425. aus. Dieser Aufwand erscheint für eine zweiseitige Beschwerdeschrift sowie die drei einseitigen Schreiben bezüglich Einreichung neuer Beweismittel vom 5. Juni 2014, 13. Februar 2015 und 12. März 2015 nicht vollumfänglich angemessen und ist mithin zu kürzen. Da der Rechtsvertreter den Grossteil der Akten bereits aus dem ersten Asylverfahren gekannt haben dürfte, erachtet das Gericht einen Gesamtaufwand von 4 Stunden als angemessen. In Anwendung des vom Rechtsvertreter angegebenen Stundenansatzes von Fr. 150. ist die Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz demnach auf Fr. 600.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.